

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2018	<p>Die in Punkt 3 angeführten Leitsätze werden in der Begründung weitgehend erläutert. Einzig der zweite Anstrich wird weitgehend nicht städtebaulich begründet. Lediglich unter Punkt 1 der Begründung findet dieses Planungsziel lediglich Erwähnung.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Jede textliche Festsetzung ist städtebaulich zu begründen. Die geänderte Festsetzung zu den Nebenanlagen (Textliche Festsetzung 3.4) ist der Begründung (Punkt 4.5) konkret nicht zu entnehmen.</p> <p>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Vorhaben 2. Änderung des B-Plans Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ der Hansestraße Stendal naturschutzrechtlich unter nachfolgenden Auflagen zugestimmt:</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der städtischen Spielplatzentwicklung fand die festgesetzte Fläche für die Errichtung eines Kleinkinderspielplatzes aufgrund der Lage und Größe keine Berücksichtigung, Zudem befindet sich ein Quartiersspielplatz im nahegelegenen August-Bebel-Park, sodass auf die Fläche verzichtet werden kann. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt und die textliche Festsetzung 3.4 Satz 1 und 2 ersatzlos gestrichen, da nicht städtebaulich begründet. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO dienen der Hauptnutzung im Geltungsbereich, in diesem Falle der Wohnnutzung. Auf den großen Grundstücken wäre außerhalb der überbaubaren Flächen z. B. ein Gartenhaus in einer Größe von 24 m² (in Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz) nicht zulässig. Die Beibehaltung der Festsetzung wäre zu restriktiv, ohne nachvollziehbare städtebauliche Gründe. Daher kann die Festsetzung gestrichen werden. Der Grundzug der Planung ist nicht berührt, eine erneute Auslegung nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung unter Punkt 3 ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung unter Punkt 3.4 Satz 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2018</p>	<p>Auflage: Auf Grund der Errichtung von Stellplätzen nebst Einfriedung auf den Flurstücken 46, 45, 157 sowie 34/1 sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen, da v. a. das Flurstück 45 mit Gehölzen/ Gebüsch bewachsen ist. D.h. die Beseitigung der Gehölze/ Gebüsche zur Schaffung von Baufreiheit darf <u>nicht</u> in der Zeit vom 01.März bis 30.September erfolgen. Diese Auflage ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Innenbereich der Gemeinde Hansestadt Stendal.</p> <p>Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Im beschleunigten Verfahren können nur Bebauungspläne aufgestellt werden, wenn</p> <p>a) gesetzlich festgelegte Grenzwerte der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO eingehalten werden oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern. b) für die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des B-Plans nicht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.</p>	<p>Der Auflage wird gefolgt und die textliche Festsetzung 4.1 entsprechend redaktionell ergänzt, in Anlehnung an die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal. Ebenso wird die Begründung ergänzt.</p> <p>Die Begründung für die Anwendung des § 13 a für das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ wird entgegengenommen. Im Aufstellungsbeschluss und in der Begründung wurden die Voraussetzungen angegeben.</p>	<p>Die Auflage wird berücksichtigt und die Begründung unter Punkt 4.1 redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Bedingung/Auflagen wurden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p>c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen.</p> <p>Zu a) Mit der unter Punkt 1 ermittelten Bebauungsplangebietsgröße von ca. 5.700 qm ist das Bauleitplanverfahren 2. Änderung „Vogelstraße / Priesterstraße“ dem § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zuzuordnen, da der ermittelte Wert unterhalb des Grenzwertes von 20.000 qm liegt.</p> <p>Zu b) Für die unter Punkt 3 genannten Planungsziele besteht keine UVP-Pflicht.</p> <p>Zu c) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht Bestandteil naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Daher liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vor.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Demnach wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Daher entfällt für o.g. Vorhaben die Eingriffsregelung.</p>	<p>Der Hinweis wird entgegengenommen. Eine Änderung der Festsetzungen bzw. der Begründung ergibt sich nicht.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>In der Begründung Punkt 2.2 sowie im Aufstellungsbeschluss wurden auf die Vorschriften hingewiesen. In der Begründung werden die Rechtsgrundlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird entgegengenommen. Eine Änderung der Festsetzungen oder der Begründung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 07.10.2016</p>	<p>Für o.g. Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Durch die Festsetzung Gehölzbe- seitigung außerhalb der Brutzeit“ wird ein Verstoß gegen die Verbote nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.</p> <p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde: Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen zum o.g. B-Plan-Entwurf keine Einwände. Die geplante Fläche befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und außerhalb eines Über- schwemmungsgebietes. Gewässer 1. und 2. Ordnung werden nicht berührt.</p> <p>Die zentrale Abwasserentsorgung und die zentrale Trinkwasserversorgung sollen durch die zentralen Netze gesichert werden. Regenwasser von den Dach- flächen der straßenbegleitenden Bebauung kann dem öffentlichen Regenwasserkanal in der Priester- straße zugeführt werden.</p> <p>Die Festsetzung zur Versickerung des auf den Stellplätzen anfallenden Niederschlagswassers kann nur erfolgen, wenn dies gesichert auch möglich ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Versickerung über Versickerungsanlagen (Versickerungsmulde) darf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Festsetzungen Ziffer 4.1 redaktionell ergänzt „außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10 bis 28/29 Februar“ sowie die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird wie nebenstehend redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Änderung der Begründung entgegengenommen, da in- haltlich berücksichtigt.</p> <p>Das Ziel ist, das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, wird die wasserrechtliche Erlaubnis im Genehmigungsverfahren für die Errichtung der privaten Stellplätze bei der unteren Wasserbehörde vom jeweiligen Bauherren eingeholt. Eine Änderung der Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Begründung wird um den nebenstehenden Satz redaktionell ergänzt.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt und als Hinweis im Anschluss an die textlichen Festsetzung neu, unter Ziffer 4 auf- genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung redaktionell ergänzt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2018	<p>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Begründung zum B-Plan-Entwurf ist folgende Feststellung zu entnehmen: Eventuell negative Einflüsse auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem in Hinblick auf Lärmbelastungen durch die Nutzung der privaten Stellplätze ergeben sich nicht, (vgl. Kapitel 5.1). Aus dieser Feststellung ergibt sich eine Zielstellung der Planung, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu begrüßen ist. Allerdings ist aus den Unterlagen zum B-Plan Entwurf keine Begründung für diese Feststellung ersichtlich. Auch wird nicht angegeben, warum es ggf. offensichtlich sein könnte, dass die Planung keine negativen Einflüsse auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Geräuschemissionen der Stellplatzanlagen und Garagen mit sich bringt. Die o.g. Feststellung hinsichtlich eventuell negativer Einflüsse auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem in Hinsicht auf Lärmbelastungen durch die Nutzung der privaten Stellplätze, erweist sich als unbelegte Behauptung. Ob auf einen nachvollziehbaren Nachweis, dass das konstatierte Planziel der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich Lärmbelastungen tatsächlich erreicht wird, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verzichtet werden kann, erscheint</p>	<p>Die Begründung im Punkt 5.1 wird näher ausgeführt dahingehend, dass im Bereich der festgesetzten Flächen für die Errichtung der Stellplätze (z. B. Flurstücke 46 und 34/1) die Stellplätze nur für die Mieter der jeweiligen straßenseitigen Gebäude dienen. Stellplätze und Garagen sind in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Aufgrund dessen ergibt sich nur eine Nutzung durch die jeweiligen Mieter und demzufolge auch ein geringer Parkplatzwechsel je Stellplatz. Der Eigentümer Priesterstraße 6 beabsichtigt 8 Stellplätze für seine Mieter errichten zu wollen. Mit der Eingrünung der privaten Stellplätze ließe sich auch nicht nur eine optische Abschirmung erreichen. Eine Lärmprognose ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans bleiben bestehen. Die Begründung wird unter Punkt 5.1 ergänzt.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 21.09.2018	fraglich. Sollen solche Nachweise ggf. in spätere Zulassungsverfahren verlagert werden, muss im Bauleitplan nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Realisierung der Planung tatsächlich weitere Zulassungsverfahren erforderlich sind. Sind keine weiteren Zulassungsverfahren für die Herstellung der Stellplätze erforderlich, kann auf eine abschließende Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren nicht verzichtet werden. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich, im Rahmen des Planungsverfahrens das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz zu beteiligen	Für die Errichtung der Stellplätze auf dem Grundstück Priesterstraße 6 ist eine Baugenehmigung einzuholen. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange wurde beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht übersandt worden.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle/Saale Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme eingegangen Nach Rücksprache mit Frau Schier vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie am 31.07.2019 war auf Grund der geringen Änderungen keine Stellungnahme erforderlich.	-	-
5	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Außenstelle Scharnhorststraße 38 39576 Hansestadt Stendal - künftig Technisches Büro Magdeburg – Team N22 Tessenwostraße 1 39114 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstr. 18 38820 Halberstadt Stellungnahme vom: 11.09.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrnehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegen entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Das 2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ der Hansestadt Stendal wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die geplanten Maßnahmen so an die Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Die Lage der Anlagen sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen, nur für interne Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Eine Überbauung unserer Anlagen im Längsverlauf mit Bordsteinen, Gossen, Mulden oder mit gebundenen Trag- oder Deckschichten stimmen wir nicht zu.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>Tiefbaumaßnahmen sind im Bereich der hergestellten Priesterstraße nicht geplant. Die Anregungen werden bei eventuellen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden vom jeweiligen Tiefbauunternehmen bei erforderlich werdenden Reparaturen oder Neuanschlüssen beachtet. Änderungen der textlichen Festsetzungen oder der Begründung sind nicht erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstr. 18 38820 Halberstadt Stellungnahme vom: 11.09.2018	In Straßen- und Einmündungskreuzungen sind unsere Linien mit Kabelschutzrohren gesichert. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Die Stellungnahme berührt nicht die Inhalte des Entwurfs des Bebauungsplanes. Sollte eine Änderung von Telekommunikationslinien erfolgen, muss sich der jeweilige Veranlasser über die Lage der Kabel informieren. In der Begründung die Angaben zu dem Merkblatt wie nebenstehend „Ausgabe 2013“ aktualisiert.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 12.09.2016	Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das Verfahren <u>nicht</u> berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
9	BVVG- Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 18.09.2018 per E-Mail	Das Plangebiet wurde auf Eigentumsflächen der BVVG geprüft. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass die BVVG in der Gemarkung Stendal, der Flur 23 keine Flurstücke im Bestand hat.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Stellungnahme vom: 24.08.2018	Durch die oben genannte und in den beigefügten Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
11	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
12	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Stendal Stellungnahme vom: 14.09.2018	Aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung des Dezernates 56, Gewerbeaufsicht Nord, Stendal des Landesamtes für Verbraucherschutz ist eine aussagefähige Stellungnahme in dieser frühen Planungsphase noch nicht möglich. In Abstimmung mit dem zuständigen Bauordnungsamt erfolgt zu gegebener Zeit eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Unternehmen. Die Stellungnahme zu den arbeitsschutzrelevanten Problemen fließt dann in den Genehmigungsbescheid mit ein. In der gegenwärtigen Planungsphase sehe ich daher unsere Belange als noch nicht berührt.	Die Stellungnahme wird entgegen genommen. Das Dezernat 56 wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Grundstücksbebauung zu gewerblicher Nutzung beteiligt. Änderungen ergeben sich nicht.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Stendal Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 20.08.2018	Vielen Dank für Ihre Nachricht. Wir werden uns schnellstmöglich um Ihr Anliegen kümmern. Aktuell erreichen uns viele Anfragen. Bis wir uns wieder bei Ihnen melden, kann es deshalb bis zu 12 Arbeitstage dauern. Bitte geben Sie uns Zeit. Danach keine Rückantwort	-	-
14	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Str. 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	ALS – Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Osterburg Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
16	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 23.08.2018	Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Das Vorhabengebiet erstreckt sich so, dass Straßen der Baulast des Bundes oder Landes nicht direkt betroffen sind. Demzufolge ergehen keine Hinweise und Forderungen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
17	Handwerkskammer Magdeburg Gareisstraße 10 39106 Magdeburg Stellungnahme vom: 04.09.2018	Nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan wird erklärt, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, sie in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.	- Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine ortsansässigen gewerblichen Handwerksbetriebe. Der Hinweis berührt aber nicht die Festsetzungen des Entwurfs des B-Plans.	-
18	Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung Alter Markt 8 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: 11.09.2018	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 31.08.2018	Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme besteht seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 31.08.2018	Grundsätzlich sind die Belange des LVerM Geo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. <u>Hinweis:</u> Ich verweise ausdrücklich darauf, dass die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme <u>nicht geprüft</u> wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Nach Abschluss des Verfahrens der. 4. Änderung des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“ wird dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA ein Exemplar der Satzung übersandt. Der Entwurf des B-Plans wurde auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Stand 2018 erstellt. Diese Daten werden regelmäßig vom LVerM Geo LSA der Hansestadt Stendal zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Aktenzeichen über die Verwendung der Planunterlage (hier: Liegenschaftskarte) wurde im unteren Teil der Planzeichnung aufgebracht. Der Hinweis ist bereits berücksichtigt. Eine kostenpflichtige Prüfung ist nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
20	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) Akazienweg 25 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: 18.09.2018	Nach Prüfung der o. g. Bebauungsplanänderung ergeben sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise.	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) - Hauptsitz Otto-von-Guericke.Str. 5 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	Die Antwort übernimmt der Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung – Flussbereich Osterburg (siehe unter Ifd. Nr. 22)	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 24.08.2018</p>	<p>Nach Durchsicht der zu o. g. Vorhaben per Download erhaltenen Unterlagen (Entwurf Bebauungsplan N. 21/95 2. Änderung mit Begründung, Stand 05/2018) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Zum Bebauungsplan Nr. 21/95 „Vogelstraße/Priesterstraße“ wurde bereits mit Schreiben vom 04.07.2005 und zur 1. Änderung mit Schreiben vom 05.01.2011 eine Stellungnahme abgegeben, die hier für die 2. Änderung des B-Plans aktualisiert wird.</p> <p>Im unmittelbarem Planungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“, 2. Änderung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</p> <p>Der Abstand zur Uchte einem Gewässer erster Ordnung für das der LHW Flussbereich Osterburg unterhaltungspflichtig ist, beträgt ca. 150 – 250 m.</p> <p>Der unmittelbare Planungsbereich liegt nicht im zurzeit geltenden festgestellten Überschwemmungsgebiet der Uchte. Derzeit erfolgt aber nach Abstimmung mit dem LHW, SB 3.1.1 eine hydraulische Modellierung der Uchte (HQ100) als Grundlage für die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Uchte (laufendes Verfahren des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt).</p>	<p>Die Stellungnahme wird entgegen genommen. Änderungen des Entwurfs des B-Plans oder der Begründung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird entgegen genommen. Änderungen des Entwurfs des B-Plans oder der Begründung ergeben sich nicht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Osterburg Stellungnahme vom: 24.08.2018	Nach jetzigem Arbeitsstand liegt der unmittelbare Planungsbereich außerhalb der aktuell neu berechneten Wasserspiegellage der hydraulischen Modellierung der Uchte für ein HQ100. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes betroffen.	Die Stellungnahme wird entgegen genommen. Liegenschaften des Landes sind im Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans nicht betroffen. Eine Änderung des Entwurfs des B-Plans oder der Begründung ergeben sich nicht.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
24	Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg Stellungnahme vom: 20.08.2018	Die Belange des Wasserverbandes Stendal-Osterburg werden durch o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
25	Kreisverband der Gartenfreunde e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
26	Regionalverkehrsbetr. Westsachsen GmbH Crimmitschauer Str. 36 f 08058 Zwickau Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
27	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
28	Katholisches Pfarramt Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
29	Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
30	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef- Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
31	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt – Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Stellungnahme vom: 23.08.2018	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Altmark wird derzeit das Verfahren zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) um den sachlichen Teilplan „Wind“ (2. Änderung) durchgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o. g. Planungen nicht entgegen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

lfd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Stellungnahme vom: 23.08.2018	Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
33	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
34	Stadt Bismark (Altmark) Breite Straße 11 39629 Bismark (Altmark) Stellungnahme vom: -	Keine Stellungnahme	-	-
35	Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen Stellungnahme vom: 23.08.2018	Die Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans der Hansestadt Stendal Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“ wurden geprüft. Mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Hansestadt Gardelegen nicht berührt. Hinweise und Bedenken liegen nicht vor.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
36	Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde Stellungnahme vom: 05.09.2018	Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens der Stadt Tangermünde keine Bedenken, Hinweise und Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	-
37	Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Stellungnahme vom: 22.08.2018	In Beantwortung des Schreibens vom 21.08.2018 teile ich Ihnen folgendes mit: Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Keine Stellungnahme erforderlich	-

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 „Vogelstraße / Priesterstraße“

Abwägung der während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 abgegebenen Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Einwanderheber	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
38	Öffentlichkeit/Bürger	Keine Stellungnahmen abgegeben.	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung des Entwurfs) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	-

Stand: 09.08.2019